

Geschäftsordnung (GO) des Elternvereines der HTL-Eisenstadt

1. Geschäftsjahr / Jahreshauptversammlung

Das Geschäftsjahr endet mit dem letzten Schultag eines Schuljahres und beginnt mit dem darauffolgenden Tag 00:00 Uhr.

Die jährliche Jahreshauptversammlung sollte ohne unnötigen Verzug bis spätestens 15. Oktober stattfinden. Der Termin muss durch den Obmann mindestens 14 Tage vor Anberaumung einberufen werden.

2. Kostenersatz:

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist eine ehrenamtliche. Der Kostenersatz für tatsächlich für diese Tätigkeit angefallene Kosten (bei Sitzungen Getränke) ist mit Datum, Zweck und Unterschrift des jeweiligen Vorstandsmitgliedes, beim Kassier einzureichen und durch diesen zu vergüten. Alle Belege unterliegen der jährlichen Rechnungsprüfung.

3. Rechte der Gemeinschaft des Klasseninteressensvertreter (KIV – Elternausschuss):

Von der Gemeinschaft der KIV ist die Zustimmung zu folgenden Geschäften und Maßnahmen einzuholen (Eine Umlaufumfrage über Email, mit 1 wöchiger Antwortfrist, ist zulässig):

- a) Alle Angelegenheiten die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden, um die Tatsächliche Notwendigkeit aus Schüler / Elternsicht zu überprüfen.
- b) Um eine Erhebung bzgl. Kosten/Nutzen-Rechnung durchzuführen.
- c) Grundsätzlich alle beabsichtigten Kostenausgaben über € 3.000,-.

4. Aufgabenverteilung im Vorstand / Betreuung der

Homepage www.elternverein-htleisenstadt.at :

Die Aufgaben von Obmann/Obfrau, KassierIn, SchriftführerIn, bzw. deren Stellvertreter sind weitestgehend durch die Satzungen festgesetzt.

Jede Person (max. 2 Personen) des Vorstandes, welche über ein entsprechendes Grundwissen verfügt bzw. verfügen, kann mit Betreuung der Homepage (Wartung, Befüllung) betraut werden.

In Ausnahmefällen kann auch eine Person die nicht dem Vorstand / Elternverein angehört, aber wegen ihrer Sachkompetenz befähigt erscheint, eine solche Aufgabe übernehmen.

Diese Person kann einen entsprechenden Kostenaufwand in Rechnung stellen, nicht jedoch die Dienstleistung an sich.

Entsprechende Beiträge für die Homepage sind an diese Person zu Richten.

5. Kompetenzen zur Entscheidung über die Bereitstellung finanzieller

Mittel:

Sämtliche Anträge sollten nach Möglichkeit unabhängig vom finanziellen Aufwand durch Vorstandsbeschlüsse (in dringenden Fällen sind Umlaufbeschlüsse zu erwirken) bestätigt werden.

Um Kompetenzmissbräuchen vorzubeugen, dürfen keinesfalls folgende Limits bei der Bereitstellung/Zusage finanzieller Mittel überschritten werden:

- Mittelverfügung bis max. € 500,- - Obmann/Obfrau alleine
- Mittelverfügung bis max. € 1.000,- - Obmann/Obfrau mit KassierIn oder SchriftführerIn
- Mittelverfügung bis max. € 3.000,- - Vorstand
- Mittelverfügung über € 3.000,- - Vorstand mit Zustimmung der KIV
- Mittelverfügung über € 6.000,- - Vollversammlung des EV

6. Beschlussfassung um Vorstand:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind, bzw. bei der Beschlussfassung (tel, per Email, whatsapp, etc.) einbezogen worden sind.

Abstimmungen auf schriftlichem Weg (auch per Email mit Lesebestätigung) sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht (eine Sitzung verlangt).

Für die Gültigkeit ist erforderlich, dass sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (Obmann/Obfrau, KassierIn, SchriftführerIn und deren Stv.), daran beteiligen.

Als Antwortfrist für eine solche Abstimmung gelten 3 Werktage.

7. Befugnisse der Vorstandsmitglieder in stellvertretender Funktion:

Hinsichtlich aller Regelungen der GO haben die jeweiligen Stellvertreter die Rechte und Pflichten desjenigen, dessen Funktion sie vertreten, sofern dieser nachweislich in Kenntnis gesetzt wurde, jedoch verhindert ist, ihre Funktion auszuüben.

Diesen gegenüber haben sie beratende und unterstützende Funktion.

8. Beirat – Funktion und Bildung dieses Gremiums im Vorstand des EV:

Der Vorstand wird die Bildung eines Beirates unterstützen.

Als Beirat kann ein Gremium gewählt werden, in das aus den Mitgliedern / Klasseninteressensvertretern jeweils 2 Vertreter jeder Abteilung / Fachrichtung gewählt werden. Die Abteilungsvertreter sind dem Vorstand bekannt zu geben und bilden den Beirat.

Die Beiräte sind zu allen Sitzungen des EV einzuladen und haben dort das Recht auf Meinungsäußerung.

Stimmrecht haben die Beiräte in der Gemeinschaft der Klasseninteressensvertreter (KIV), dem sie automatisch angehören.

9. Vereinbarung mit Unterstützern des EV:

Mit Personen/Firmen, welchen den EV, zur gemeinnützigen Nutzung für die Schüler unterstützen möchten, kann eine Vereinbarung mit Datum, Summe des Unterstützungsbetrages vereinbart werden. Ein entsprechendes Formular „Vereinbarung zur gemeinnützigen Unterstützung“ regelt die Rahmenbedingungen. Jedes Vorstandsmitglied des EV ist auf diesem Formular für den Elternverein zeichnungsberechtigt.

10. Richtlinien für Werbemöglichkeiten über den EV:

Der Elternverein der HTL-Eisenstadt ermöglicht für einen im Formular fixierten Zeitraum eine kostenfreie Werbemöglichkeit auf der Homepage des Elternvereines www.elternverein-htleisenstadt.at unter der Rubrik „HTL-AWARD“ – Partnerfirmen mit einem verlinktem Firmenlogo, sowie eine Abbildung des Firmenlogos auf dem bei der Zeugnisübergabe überreichten Absolventen-AWARD.

Dieser vom Elternverein als Erinnerung ins Leben gerufene AWARD ist mit Namen des Schülers versehen und trägt außerdem alle Logo's der Firmenpartner.

Die unterstützende Firma erhält auf Wunsch ebenfalls kostenfrei einen ebensolchen AWARD in jedem Jahr ihrer Unterstützung.

11. Besondere Regelungen mit dem Elternverein:

1. Sportgerätepool – Bargeldverwaltung:

Der durch eine Finanzierung des Elternvereins ins Leben gerufene Sportgerätepool wird über das Elternvereinskonto abgerechnet und mit gesonderten Aufzeichnungen (Inventarliste Sportgeräte, Anschaffungen, Barmittel), durch die Sportlehrer verwaltet.

Diese Aufzeichnungen unterliegen der jährlichen Rechnungsprüfung.

Die dadurch erwirtschafteten Gewinne stehen zur Gänze den Sportlehrern für Anschaffungen bzw. Kosten für den Sportunterricht zur Verfügung.

12. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung:

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Elternvereinsvorstandes der HTL-Eisenstadt am 2018 in Kraft.

Änderungen können bei jeder fristgerecht (2 Wochen vor Abhaltung während der nicht schulfreien Tage) einberufenen Vorstandssitzung beschlossen werden, sofern ein diesbzgl. formloser Antrag allen Vorstandsmitgliedern nachweislich (Email mit Lesebestätigung oder Antwortschreiben) zur Kenntnis gebracht worden ist.

Neufeld am 9. April 2018

Gez.:

Günter Schmuttermeier, eh.

Obmann EV-HTL-Eisenstadt

Seite 3 von 3